

**II-2870 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1488 IJ

1988-01-21

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Jankowitsch, Stocker
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Ratifizierung des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960
über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kern-
energie, des Brüsseler Zusatzabkommens hierzu vom
31. Jänner 1963 sowie der betreffenden Zusatzprotokolle
durch Österreich.

Während gegenüber den kommunistischen Staaten des RGW-Raumes
bekanntlich keine vertraglich-völkerrechtliche Grundlage für die
Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Unfällen in Kern-
anlagen existiert, besteht im Rahmen der OECD-Staaten seit Jahr-
zehnten das Vertragssystem des Pariser Übereinkommens vom
29.Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet
der Kernenergie, des Brüsseler Zusatzabkommens hierzu vom
31.Jänner 1963 und der betreffenden Zusatzprotokolle, das die Be-
treiber von Kernanlagen dem Grundsatz der Gefährdungshaftung unter-
wirft, klare Richtlinien für die gerichtliche Geltendmachung von
Schadenersatzansprüchen nach grenzüberschreitenden Folgen nuklearer
Unfälle normiert und die gemeinsame Garantie der Vertragsstaaten
für eine immer wieder angehobene Haftungshöchstsumme vorsieht.

Vertragsstaaten des Pariser Abkommens und des Brüsseler Zusatzab-
kommens sind derzeit Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutsch-
land, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, die Nieder-
lande, Norwegen, Schweden und Spanien. Griechenland, Portugal und
die Türkei sind Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens.

Österreich hat das Pariser Übereinkommen, das Brüsseler Zusatzüber-
einkommen und alle Zusatzprotokolle jeweils zu einem frühen Zeit-
punkt unterzeichnet. Es hat aber bisher keines dieser Vertragsin-
strumente ratifiziert. Für diesen Umstand waren vor allem Bedenken
im Bundesministerium für Justiz massgeblich.

- 2 -

Der Unfall von Tschernobyl hat das weiträumig wirksame Gefährdungspotential von Kernkraftwerken in drastischer Weise aufgezeigt. Nicht nur grenznahe Kernkraftwerke, sondern auch Anlagen, die in grosser Distanz vom österreichischen Staatsgebiet entfernt liegen, können im Falle eines Unfalls Schäden auf österreichischem Gebiet bewirken. Dies gilt naturgemäß auch für die Kernanlagen in den europäischen OECD-Staaten, so etwa - um Beispiele aus dem Kreis der Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens anzuführen - für die derzeit in Betrieb befindlichen 21 Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Gesamtleistung von 18.885 MW, für die 49 Kernkraftwerke in Frankreich mit einer Gesamtleistung von 44.693 MW und die 8 Kernkraftwerke in Belgien mit einer Gesamtleistung von 5.488 MW.

Da es angesichts dieses Gefährdungspotentials und den Erfahrungen von Tschernobyl hinsichtlich der weiträumigen Folgen nuklearer Unfälle nicht vertretbar erscheint, dass sich Österreich weiterhin an dem Vertragssystem der OECD-Staaten zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Unfällen in Kernanlagen nicht beteiligt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e:

1. Bejahren Sie angesichts des Gefährdungspotentials der Kernanlagen in den gegenwärtigen Vertragsstaaten des im Rahmen der OECD realisierten Vertragssystems des Pariser Übereinkommens vom 29.Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, des Brüsseler Zusatzabkommen hierzu vom 31.Jänner 1963 samt den betreffenden Zusatzprotokollen und angesichts der Erfahrungen aus dem Unfall von Tschernobyl hinsichtlich der weiträumigen Folgen nuklearer Unfälle die Notwendigkeit, dass sich Österreich ehestmöglich an diesem Vertragssystem beteiligt ?
2. Sind Sie bereit, in Ihrem Ressort die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Österreich die genannten Abkommen und Protokolle noch im Laufe des Jahres 1988 ratifizieren kann ?